80. Wird, wenn der Besteller des gelieserten Werkes wegen eines diesem anhastenden Mangels einen Anspruch auf Schadensersaus, und zwar nur einen Teil dieses Auspruchs aufrechnungsweise im Prozesse geltend macht, dadurch die Berjährung seines Auspruchs auf Besteitigung des Mangels unterbrochen?

BBB. §§ 209, 633, 638, 639, 477.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. Oktober 1914 i. S. Montanwachsfabrik (Kl.) w. Braunschw. Maschinenbauanstalt (Bekl.). Rep. VII. 229/14.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht dafelbit.

Die Beklagte hat der Klägerin auf Bestellung im Frühjahr 1911 zu einer Bitumen-Ertraktionsanlage Maschinen geliefert. 9. Mai 1911 rügte bie Rlägerin, daß der Bengolverluft zu groß fei. Sie verweigerte auch die Rahlung des Preifes von 22064,76 M mit ber Behauptung, bag ihr wegen jenes Mangels gegen bie Beklagte ein Gegenanspruch von 26052,20 M zustehe, mit dem fie auf-Durch Urteil vom 5. Juli 1912 wurde fie jedoch gur Rahlung von 22064.76 M rechtsträftig verurteilt. Die Entscheidung ftutte fich auf Mr. 7 der Lieferungsbedingungen, wonach eine Rurudhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche ausgeschloffen mar. Nunmehr wurde die Klägerin im Mai 1913 mit dem Antrage klagbar, die Beklagte zu verurteilen, die gelieferte Extraktionsanlage innerhalb eines Monats fo abzuändern, daß der Bengolverluft 1% bes Chargengewichts nicht übersteige. Die Beklagte beantragte Abweisung, weil der Anspruch verjährt sei. Das Landgericht hielt biefen Ginmand für begründet und wies die Rlage ab. Berufung und Revision hatten feinen Erfolg.

Grunbe:

"Die Klägerin hat eingewendet, die Verjährung sei gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 3, § 477 Abs. 1 u. 3, § 639 Abs. 1 BGB. durch

Erhebung der Aufrechnungseinrede im Borprozeg unterbrochen. Diefen Einwand hat ber Berufungsrichter mit Recht verworfen. rede im Borprozesse betraf einen Anspruch auf Bahlung; jest wird ein Anspruch auf Nachbesserung, also auf Leiftung einer nicht vertret= baren Sandlung geltend gemacht. Es fonnte sich fragen, ob § 477 Abs. 3. insofern er sich auch auf die Unterbrechung der Berjährung burch Aufrechnung bezieht, nicht voraussett, bag alle in Betracht tommenden Ansprüche an sich zur Aufrechnung geeignet sind. Allein wenn auch bon biefem Bedenken abgesehen und alfo angenommen wird, daß burch Aufrechnung mit einem Gelbanspruch auch die Berjährung eines Nachbesserungsanspruchs unterbrochen werden fonnte. fo fteht im vorliegenden Falle ber Rlägerin boch entgegen, baß durch Erhebung der Aufrechnungseinrede im Borprozesse bie Berjährung nicht hinfichtlich des ganzen Gelbanspruchs, sondern nur hinsichtlich eines Teiles dieses Anspruchs unterbrochen worden ist, da der Anspruch 26052,20 M betrug, während nur 22064,76 M jur Aufrechnung geftellt werben konnten und gestellt worden find (val. RGA. Bb. 57 S. 375). Es ift nicht einzusehen, weshalb bie Erhebung der Aufrechnungseinrede auf die Erhaltung des Nachbefferungsanspruchs eine ftartere Wirkung ausgeübt haben follte, als auf bie Erhaltung bes Schabensanspruchs. Man wird vielmehr annehmen muffen, daß die Berjährung des unteilbaren Nachbefferungsanspruche nur bann unterbrochen worden ware, wenn bie Rlagerin im Borprozesse ben Reft ihrer Schadensforderung im Bege ber Widerklage geltend gemacht hätte (§ 209 Abs. 1 BBB.)." . . .